

Bekanntmachung gemäß der §§ 5 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Antrag des Gewässerzweckverbandes Flügelbach-Kinsbach auf Erteilung einer Plangenehmigung gem. § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Teilrenaturierung des Zornheimer Grabens (Gewässer III. Ordnung) „Auf der Niederweide“ in Zornheim (Gemarkung Zornheim, Flur 10, Flurstücke 140 tw., 141 tw., 157-165 tw.)

Die Kreisverwaltung Mainz-Bingen gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen des o.g. wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird (Az: 21b-55202-026-3199). Im Zuge der Teilrenaturierung ist die naturnahe Gestaltung des Gewässerbettes auf einem rund 200 m langen Abschnitt und die Schaffung von Retentionsraum vorgesehen. Antragsteller für das o.g. Vorhaben ist der Gewässerzweckverband Flügelbach-Kinsbach, c/o Verbandsgemeinde Rhein-Selz, Sant´Ambrogio-Ring 33 in 55276 Oppenheim.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 UVPG hat ergeben, dass für das Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gem. Anlage 3, Nr. 2.3 UVPG vorliegen. Eine weitergehende Prüfung, ob nachteilige Umweltauswirkungen auf die erweiterten Schutzkriterien der Anlage 3, Nr. 3 UVPG zu befürchten sind, ist nicht durchzuführen.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht und diese Bekanntgabe können im Internetangebot der Kreisverwaltung Mainz-Bingen (www.mainz-bingen.de) unter der Rubrik Politik und Verwaltung „Tagesordnungen, Ausschreibungen und Bekanntmachungen“ nachgelesen werden.

Kreisverwaltung Mainz-Bingen
Bauen und Umwelt
- Untere Wasserbehörde -

Ingelheim, den 13.11.2020
In Vertretung

Steffen Wolf
Erster Kreisbeigeordneter

Vorhaben „wasserrechtliches Plangenehmigungsverfahren gem. § 68 Abs. 2 WHG zur Teilrenaturierung des Zornheimer Grabens (Gewässer III. Ordnung) „Auf der Niederweide“ in Zornheim (Gemarkung Zornheim, Flur 10, Flurstücke 140, 141, 157-165 – alle tw.)“
Antragsteller: Gewässerzweckverband Flügelbach-Kinsbach, c/o Verbandsgemeinde Rhein-Selz, Sant´ Ambrogio-Ring 33, 55276 Oppenheim
Az.: 21b-55202-026-3199
Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG – standortbezogene Vorprüfung gem. Anlage 3 des UVPG

Die folgenden Angaben basieren auf dem Stand der vorgelegten Antrags- und Planunterlagen (erstellt von der IGW Ingenieurgesellschaft Weiland AG beratende Ingenieure, Mareuil-le-Port-Platz 1, 55270 Zornheim) vom Juni 2019:

Beschreibung des Vorhabens:

Der Zornheimer Graben (Gewässer III. Ordnung) verläuft im Plangebiet linear in einer weitgehend ausgeräumten intensiv landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft. Das ausgebaute Gewässer ist als naturfern zu bezeichnen und verläuft mit befestigter Sohle in einem regelmäßigen Trapezprofil. Der Gewässerzweckverband Flügelbach-Kinsbach beabsichtigt, auf einer Länge von 208 m und einer Fläche von rund 4.000 m² im Bereich eines Wiesenweges den Zornheimer Graben naturnah auszubauen. Der Ausbau umfasst die Erweiterung und Verlegung des Gewässers, die Schaffung eines großzügigen Gewässerprofils und die Herstellung von Retentionsraum. Des Weiteren sollen neue Lebensräume durch Gehölzanzpflanzungen, Anlage feuchter Senken und Sukzessionsflächen geschaffen werden. Es sind keine Abrissarbeiten notwendig. Die Durchführung der Maßnahme wirkt sich positiv auf Natur und Landschaft aus. Unmittelbar südlich des Gewässerabschnittes liegt der „Gemeindewald“ der Ortsgemeinde Zornheim.

Gem. Anlage 1, Nr. 13.18.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für den naturnahen Ausbau von Bächen die standortbezogene Vorprüfung durchzuführen (§ 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Anlage 3, Ziffer 2.3 zum UVPG):

2	Standort des Vorhabens Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen gem. der Kriterien der Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG:	
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):	
2.3.1	Natura-2000 Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatSchG	Es besteht keine Betroffenheit.
2.3.2	Naturschutzgebiete gem. § 23 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst	Es besteht keine Betroffenheit.
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente gem. § 24 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst	Es besteht keine Betroffenheit.
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach den §§ 25 und 26 des BNatSchG	Es besteht keine Betroffenheit.
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	Es besteht keine Betroffenheit.
2.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleeen, nach § 29 des BNatSchG	Es besteht keine Betroffenheit.
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG	Es besteht keine Betroffenheit.

2.3.8	Wasserschutzgebiete gem. § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, sowie Überschwemmungsgebiete gem. § 76 WHG	Es besteht keine Betroffenheit.
2.3.9	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Es besteht keine Betroffenheit. Es ist keine solche Gegebenheit bekannt.
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	Es besteht keine Betroffenheit.
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	Es sind keine solchen Gegebenheiten bekannt. Daher besteht keine Betroffenheit.

Wie oben dargestellt, ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gem. Anlage 3, Nr. 2.3 UVPG vorliegen. Gem. § 7 Abs. 2 Satz 4 besteht dann keine UVP-Pflicht.

Ein Vorhaben nach § 3 Abs. 1 Satz 1 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) in Verbindung mit der Anlage 1 (Liste der nach Landesrecht UVP-pflichtigen Vorhaben) liegt ebenfalls nicht vor.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass eine weitergehende Prüfung (zweite Stufe), ob nachteilige Umweltauswirkungen auf die erweiterten Schutzkriterien der Anlage 3 Nr. 3 zu befürchten sind, nicht erforderlich ist.

Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung kann verzichtet werden. Nach § 5 Abs. 2 UVPG ist diese Feststellung der Öffentlichkeit bekannt zu geben.

Ingelheim, den 13.11.2020

aufgestellt:

i.A. B. Kraß

(Sachbearbeiterin)

Kreisverwaltung Mainz-Bingen

Bauen und Umwelt

Fachbereich Umwelt – Untere Wasserbehörde

Georg-Rückert-Straße 11

55218 Ingelheim